

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

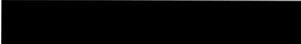
POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-4333
FAX +49 (0)30 18-300-807 4333

ref-E23@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) –
Ihr Antrag mit E-Mail vom 30.05.2020**

Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-520 IFG
Datum: Bonn, 17.07.2020
Seite 1 von 4

Sehr 

mit E-Mail vom 30.05.2020 beantragten Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zum Referentenentwurf
RefE: 28.05.2018.*

Der Deutschen Bahn AG wurde gemäß § 8 Absatz 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag insoweit statt, als er sich auf Angaben bezieht, die nicht aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zu schwärzen waren. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
Die erbetene Stellungnahme der DB AG ist als Anhang beigefügt.
2. Die Gebühr wird auf 30,00 EUR festgesetzt.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 IFG besteht in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang.
Im Übrigen war Ihr Zugangsbegehren abzulehnen, da ihm der Versagungsgrund des § 6 Satz 2 IFG entgegensteht. Zugang zu Betriebs-





Seite 2 von 4

und Geschäftsgeheimnissen darf nach dieser Vorschrift nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG enthält Angaben, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind. Hierunter versteht man Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Vorliegend geht es um konkrete Angaben zu Sonderabmachungen im Sinne von § 3 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Partner und Inhalt von Sonderabmachungen sind jeweils nur den Beteiligten bekannt. Eine Preisgabe wäre geeignet, die Wettbewerbsposition der Deutschen Bahn AG gegenüber Marktkonkurrenten negativ zu beeinflussen. Es besteht mithin ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

Die Deutsche Bahn AG wurde in Bezug auf Ihr Informationsbegehren beteiligt und hat der Übermittlung von Geschäftsgeheimnissen nicht zugestimmt. Ein Anspruch auf Informationszugang scheidet nach alledem aus. Die betroffenen Angaben wurden in der Stellungnahme geschwärzt.

Des Weiteren wurden schutzwürdige personenbezogene Daten in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG geschwärzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Vorliegend hat die Deutsche Bahn AG der Übermittlung personenbezogener Daten widersprochen.

Es ist auch nicht erkennbar, dass Ihrerseits ein überwiegendes Interesse an den schutzwürdigen personenbezogenen Daten besteht. Ihrem Antrag ist diesbezüglich auch keine Begründung zu entnehmen (§ 7 Satz 3 IFG). Vielmehr gehe ich davon aus, dass sich Ihr Interesse auf den Inhalt der Stellungnahme bezieht.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Auskunftsanspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den Verträgen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Auskunftsanspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

4. Der Informationszugang nach dem IFG ist grundsätzlich mit Gebühren und Auslagen verbunden. Für individuell zurechenbare Leistungen, wie im Falle der Zugangsgewährung auf der Grundlage des IFG, richten sich Grund und Höhe der Kosten nach der Informationsgebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern (IFGGebV vom 02.01.2006, BGBl I S. 6) und dem Gebühren- und Auslagenver-





Seite 3 von 4

zeichnis zu § 1 der IFGGebV in Verbindung mit § 10 IFG und dem Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz) vom 07.08.2013.

Vorliegend ist der nachstehende Tatbestand des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV maßgeblich:

Gebührenverzeichnis	Gebührentatbestand	Gebühren in EUR
Nr. 2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500

Die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Gebühr bestimmt sich unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch nach den für die Bearbeitung Ihres Antrages angefallenen Aufwendungen. Insoweit war es erforderlich,

- die entsprechenden Unterlagen zu sichten und auf die Zugangsgewährung hin zu prüfen,
- eine Drittbeteiligung gemäß § 8 IFG durchzuführen,
- die Stellungnahme des Dritten auszuwerten,
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie schutzwürdige personenbezogenen Daten zu schwärzen und
- den Bescheid zu erstellen und zu übermitteln.

Der Verwaltungsaufwand stellt sich unter Verwendung pauschalisierter Stundensätze danach wie folgt dar:

Arbeitszeit höherer Dienst 175 Min. a 60 EUR/Std.

Arbeitszeit mittlerer Dienst 10 Min. a 30 EUR/Std.

= insgesamt 180 EUR.

Der tatsächlich angefallene Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung Ihres Antrages bewegt sich unter dem durchschnittlich anfallenden Aufwand. Vor diesem Hintergrund wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nur eine Gebühr von 30,00 EUR erhoben. Auslagen werden nicht geltend gemacht (BVerwG 7 C 6.15). Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Verwendung der folgenden Bankverbindung an:

Empfänger:

Bank:





Seite 4 von 4

BIC: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

Verwendungszweck / Kassenzeichen: [REDACTED]

Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt den Verwendungszweck mit an. Andernfalls kann Ihre Einzahlung ggf. nicht zugeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.